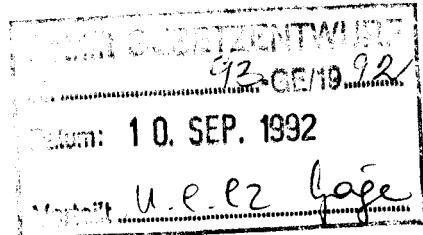


## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



Dr. Janitsch  
7. September 1992  
Mag. Ra/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zu einem Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG)**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBL. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

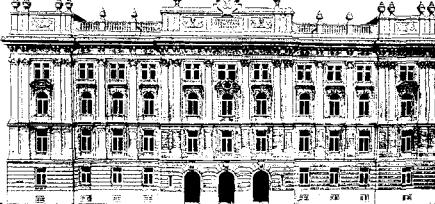
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Christian Rakos)

Beilage



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

7. 9. 1992  
Mag. Rs/G

Betrifft: **Stellungnahme zu einem Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG)**  
GZ: 23 1005/6-V/14/92

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds und erlauben uns hiezu auszuführen:

### I. ALLGEMEINES

1.

Die Neufassung des Investmentfondsgesetzes und die damit erfolgende Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Kapitalanlagefonds mit dem EG-Recht ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Nach Auffassung der Industriellenvereinigung sollten aber bei all diesen Anpassungsvorgängen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich keine strengeren Regelungen als in den europäischen Bestimmungen vorgesehen normiert werden. Schon bisher war es die Linie der VÖI, nationale Wahlrechte in EG-Richtlinien, mit deren Hilfe die Interessen der österreichischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt gewahrt werden können, in die zu harmonisierenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu übernehmen, soweit dies sachlich vertretbar ist. Es sollten daher tatsächlich alle in Kraft befindlichen Richtlinien (85/611/EWG und 88/220/EWG) vollständig umgesetzt werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Anlagepolitik bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nicht der Fall.

- 2 -

2.

Der vorliegende Entwurf ist an den Zielsetzungen der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG, zu messen. Einerseits sollen durch eine Koordinierung der nationalen Bestimmungen in den EG-Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen der OGAW angeglichen und für den Schutz der Anleger ein einheitlicher Standard geschaffen werden. Diese Zielsetzung scheint durch die vorliegende Neufassung des Investmentfondsgesetzes erfüllt.

Andererseits sollen mit Hilfe einer richtlinienkonformen Umsetzung europäischer Normen in nationales Recht Erleichterungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen der OGAW im gemeinsamen Binnenmarkt erzielt werden. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, daß die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Investmentgesellschaften nach einem vereinfachten Verfahren Anteile an Wertpapiervermögen in den anderen Mitgliedstaaten vertreiben können. Diese Investmentgesellschaften unterliegen den durch die Richtlinie koordinierten investmentrechtlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Herkunftslandes. Lediglich in den durch die Richtlinie nicht geregelten Bereichen sind die Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten, in denen Anteile vertrieben werden, anzuwenden. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der II. und III. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des § 44 Abs 3 der Richtlinie 85/611/EWG genauer zu beleuchten sein.

3.

In engem Zusammenhang mit den zukünftigen ökonomischen Herausforderung des europäischen Binnenmarktes hat eine Beseitigung der bestehenden steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen für österreichische Kapitalanlagefonds höchste Priorität. Diese Forderung betrifft insbesondere die in § 41 des vorliegenden Entwurfs weiterhin normierte Börsenumsatzsteuer. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß in wichtigen europäischen Finanzzentren (Deutschland, Luxemburg und Vereinigtes Königreich) der Kapitalverkehr nicht mit einer BUST belastet wird.

- 3 -

4.

Der vorliegende Entwurf sieht in einer Reihe von Punkten die Anpassung des Investmentfondsgesetzes an die geänderten Erfordernisse und Neuentwicklungen auf den Finanzmärkten vor. Die internationalen Wertpapiermärkte verzeichnen seit den 80er Jahren einen starken Anstieg des Handels mit Optionen und Terminkontrakten. Dem Gesetzesentwurf folgend soll nunmehr den inländischen Kapitalanlagefonds, in einem mit dem Anlegerschutz vereinbarten Umfang, die Verwendung derivativer Produkte gestattet werden. Durch die Teilnahme der Fonds an diesen neuen Märkten sind positive Auswirkungen auf die Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) zu erwarten. Diese Bestimmung ist aus der Sicht der VÖI nicht zuletzt aus Gründen der Sicherung der Konkurrenzfähigkeit österreichischer Kapitalanlagegesellschaften zu begrüßen.

5.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Investmentfondsgesetzes, welcher nach den Schlußbestimmungen des vorliegenden Entwurfes mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages gekoppelt ist, sollte besser mit einem eindeutigen Datum festgelegt werden. Da der EWR-Vertrag nicht nur eine Ratifizierung der EG-Mitgliedstaaten, sondern auch der EFTA-Staaten bedarf, wäre im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens mit 1.1.1994 gerechtfertigt.

## II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie wäre der erste Halbsatz durch Einfügung "Ein inländischer Kapitalanlagefonds ist..." zu ergänzen.

Zu § 2 Abs 6:

Für Kapitalanlagegesellschaften sollten im Bereich der Rücklagen ganz allgemein die Bestimmungen für große GmbH gelten (vgl. § 23 GmbHG).

- 4 -

**Zu § 2 Abs 9:**

Die hier normierte Entflechtung der Organe der Kapitalanlagegesellschaft von den Organen der Depotbank, welche sich an geltendem EG-Recht orientiert, ist zu befürworten.

**Zu § 4 Abs 2:**

Der Wortlaut des § 4 Abs 2 erscheint uns im Hinblick auf die Möglichkeiten des neu eingefügten § 21 als zu restriktiv.

**Zu § 6:**

Abs 1 erster Satz scheint irreführend formuliert. Wenn davon ausgegangen wird, daß "Angebot von Anteilscheinen" gleichbedeutend ist mit "Verkauf von Anteilscheinen", so würde die Anwendung der hier normierten Regelung bedeuten, daß bei jedem Verkauf von Anteilscheinen an Anleger ein Prospekt zu veröffentlichen ist. Da dies zu einer wirtschaftlich untragbaren Kostenbelastung führen würde, wird vorgeschlagen, in Übereinstimmung mit § 2 KMG sowohl den Adressatenkreis als auch eine Zeitpunktregelung zu definieren. Der ersten Halbsatz des Abs 1 könnte daher folgendermaßen lauten:

"Ein erstmaliges öffentliches Angebot von Anteilscheinen darf im Inland nur erfolgen, ...".

In den ersten Halbsatz des Abs 2 wäre folgende Wortfolge einzufügen:

"Änderungen der in Anlage A dargestellten Verhältnisse, ...".

**Zu § 7 Abs 1:**

Es sollte die unterstrichene Wortfolge "... Geldbeträge, Guthaben, Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten und sonstige Rechte ..." eingefügt werden.

- 5 -

**Zu § 12 Abs 2:**

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit schlagen wir vor, die Bestimmungen über den Halbjahresbericht in einem eigenen Absatz zusammenzufassen.

**Zu § 12 Abs 6:**

Aus Kostengründen sollte die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts weiterhin in der Form erfolgen, wie dies § 12 Abs 5 geltendes Gesetz vorsieht (Bekanntmachung der Auflegung in der Wr. Zeitung).

**Zu § 20 Abs 3 Z 6:**

Da die hier vorgeschlagene Regelung nicht auch die Möglichkeit umfaßt, Begebungen der wichtigen Staatsanleiheländer Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika in die vorgesehene Grenze einzubeziehen, wird angeregt, Art 22 Abs 3 der OGAW-Koordinierungsrichtlinie in vollem Umfang umzusetzen.

**Zu § 20 Abs 3 Z 10:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre zu definieren, an welche Art von Aktien im zweiten Teilsatz gedacht ist, da die Richtlinie 85/611/EWG eine 10 % Grenze (allein) für stimmrechtlose Aktien vorsieht.

Weiters wäre im Sinne einer vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie (Art 25 Abs 2) am Ende der Z 10 zu ergänzen:

"Die beiden letztgenannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibung oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen läßt".

**Zu § 22 Abs 2:**

Die enumerative Aufzählung der Fondsbestimmungen wäre um folgenden Satz zu ergänzen:

- 6 -

" In welcher Weise das Fondsvermögen, soferne es überwiegend in Schuldverschreibungen oder Bundesschuldforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilsinhaber verteilt wird. "

Diese Einfügung findet ihre Begründung darin, daß auch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Fonds mit von Beginn an befristeter Laufzeit aufzulegen. Dafür müßten die Bedingungen für die Abwicklung und die Auszahlung an die Anteilsinhaber zum vorgesehenen Ende der Laufzeit in den Fondsbestimmungen festgelegt werden. Damit würde den Bedürfnissen und Anlagewünschen der Investmentsparer entgegengekommen werden, welche einen bestimmten Zeitraum für ihr Engagement in Anteilen an einem Investmentfonds einplanen.

**Zu § 24 Abs 3:**

Aus Gründen der Systematik sollte hier ein Verweis auf die §§ 33 ff erfolgen.

**Zu § 27 Abs 1 Z 1:**

Im Interesse einer Kostenminimierung für veröffentlichtungspflichtige Daten wird angeregt, den vollständigen Abdruck des Rechenschaftsberichtes im Amtsblatt zur Wr. Zeitung durch einen Hinweis, bei welcher Stelle dieser Rechenschaftsbericht angefordert werden kann, zu ersetzen.

Schon bisher genügt es in der Praxis, die Existenz des Rechenschaftsberichtes anzuzeigen und gleichzeitig den Anlegern eine Broschüre, welche diesen Bericht enthält, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 44 ff:**

Laut Erläuterungen bilden die §§ 44 und 45 bereits den VI. Abschnitt des Gesetzes, während im Gesetzesvorschlag selbst der VI. Abschnitt die Übergangsbestimmungen beinhaltet (§§ 47 und 48).

- 7 -

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Wolfgang Seitz)

  
(Mag. Christian Rakos)